

## **Mast- und Aufzuchtrinder (MR)**

### **Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

<sup>1</sup>Mast und Aufzuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder im Alter von sechs bis 24 Monaten, die nicht abgekalbt haben.

<sup>2</sup>Für Mast- und Aufzuchtrinder gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,6 GV / Tier und Jahr.

#### **2. Bemessungsgrundlage**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Teilmaßnahme Mast- und Aufzuchtrinder ist der durchschnittliche Jahresviehbestand in Großvieheinheiten (GV) der förderfähigen Rinder, die in der HIT-Datenbank der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer bzw. Betriebsstättennummern während des Verpflichtungszeitraums zugeordnet sind und besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. <sup>2</sup>Alternativ zum durchschnittlichen Jahresviehbestand in GV kann von Betrieben, die während des Verpflichtungszeitraums förderfähige Rinder zum Zwecke der Weidehaltung vorübergehend abgeben, unwiderruflich bei Antragstellung der Stichtagsbestand in GV zum 1. Januar als Bemessungsgrundlage gewählt werden.

#### **3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### **3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal jährlich 220 € pro GV für den durchschnittlichem Jahresviehbestand bzw. den Stichtagsbestand zum 1. Januar der förderfähigen Rinder als zuwendungsfähig anerkannt.

### 3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 220 € pro GV für den durchschnittlichem Jahresviehbestand bzw. den Stichtagsbestand zum 1. Januar der förderfähigen Rinder.

### 3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mast- und Aufzuchtrinder eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte nach den folgenden Bedingungen gehalten werden. <sup>2</sup>Alle Mast- und Aufzuchtrinder sind im Stall in Gruppen mit freier Bewegung und einer uneingeschränkt nutzbaren überdachten Bodenfläche gemäß Tabelle zu halten. <sup>3</sup>Die Rinder dürfen jedoch vorübergehend zu Behandlungs- und Managementmaßnahmen fixiert oder einzeln gehalten werden. <sup>4</sup>Den förderfähigen Rindern muss ein Gruppen-Liegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gemäß Tabelle zur Verfügung stehen, der mit geeignetem organischem Material so eingestreut ist, dass er dadurch ausreichend gepolstert und trocken ist.

<sup>5</sup>Die Haltung der Rinder erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können. <sup>6</sup>Dies ist gewährleistet, wenn die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden oder den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der bis zu einem Gewicht von 350 kg 2,0 m<sup>2</sup> und ab einem Gewicht von 350 kg 2,5 m<sup>2</sup> je Tier beträgt oder die Tiere jederzeit Zugang zur Weide haben.

<sup>7</sup>Eine längerfristige Weidehaltung ist nicht förderschädlich. <sup>8</sup>Voraussetzung ist, dass grundsätzlich im Betrieb des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Weidezeiten ein Stall für Mast- und Aufzuchtrinder gemäß den genannten Bedingungen vorhanden ist.

Gewicht	<b>nutzbare überdachte Bodenfläche</b> je Tier	<b>davon überdachte Liegefläche</b> je Tier*
bis 350 kg	3,5 m <sup>2</sup>	1,5 m <sup>2</sup>
350 bis 650 kg	4,5 m <sup>2</sup>	2,0 m <sup>2</sup>
über 650 kg	4,5 m <sup>2</sup>	2,5 m <sup>2</sup>

\* über 850 kg: 2,8 m<sup>2</sup>

<sup>9</sup>Allen Tieren sollte eine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

<sup>10</sup>Grundsätzlich können die Aufzucht- und Masttiere auch zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. <sup>11</sup>In diesem Fall sind auch für die weiteren Tiere entsprechende Platzvorgaben (z. B. nutzbare Bodenfläche, Auslauf) gemäß Merkblatt einzuhalten.

<sup>12</sup>Eine ganzjährige, ausschließliche Weidehaltung ist förderfähig.